



Katholische  
Waisenhaus  
Stiftung

- Kath. Waisenhaus, Neuer Steinweg 25 a, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein  
Fachbereich 5  
Herrn Jochen Kemkes  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

### Geschäftsführung

Neuer Steinweg 25 A  
46446 Emmerich am Rhein

Ihnen schreibt: Hans-Jürgen Kraayvanger  
Telefon: 02822 / 9762718  
Telefax: 02822 / 9752727  
Mobil: 0176 11175013

IBAN: DE92 3585 0000 0000 1154 10

e-mail: h-j.kraayvanger@Kath-  
Waisenhaus.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte stets angeben)  
Gf

Datum  
19.01.2018

Bebauungsplanverfahren E 21/1 – Neuer Steinweg/Nordwest

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Kemkes,

**Beschluss-  
vorschlag  
l.a)**

wie bereits im Telefonat mitgeteilt, wird eine Teilfläche des B-Plan-Gebietes als Außenspielfläche des Akdegundis-Kindergartens genutzt. Diese Teilfläche ist in der Gebietskategorie der Planung als Gemeinbedarfsfläche Schule ausgewiesen. Eigentümerin des Objektes Neuer Steinweg 24-26, in dem der Kindergarten untergebracht ist, ist die Katholische Waisenhausstiftung. Zur Außenfläche besteht auch ein Pachtvertrag zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und der Kirchengemeinde. Die angepachtete Spielplatzfläche ist für die weitere Nutzung der Kindertagesstätte weiter zwingend erforderlich. Um auch den Kindergarten weiter vor Ort betreiben zu können, beantrage ich im Auftrage der Stiftung, diese Fläche dem Urbanen Gebiet zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Kraayvanger

Stadt Emmerich am Rhein	
BGM:	.....
Dez.:	.....
Flng	22. Jan. 2018
Ab.:	S
Ani:	E



Jens Bartel/emmerich/DE  
29.09.2020 10:31

An Helga Schumann/emmerich/DE@emmerich  
Kopie  
Blindkopie  
Thema WG: E 21/1: Auslegungsunterlagen unvollständig

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Jens Bartel  
Fachbereichsleiter

Stadt Emmerich am Rhein  
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung -  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Tel.: +49 2822 75-1501  
Fax: +49 2822 75-1599  
E-Mail: Jens.Bartel@stadt-emmerich.de

----- Weitergeleitet von Jens Bartel/emmerich/DE am 29.09.2020 10:31 -----

Von: Stadtverwaltung/emmerich/DE  
An: Jens Bartel/emmerich/DE@emmerich, Nicole Bartsch/emmerich/DE@emmerich  
Datum: 28.09.2020 16:52  
Betreff: WG: E 21/1: Auslegungsunterlagen unvollständig  
Gesendet von: Martina Lebbing

----- Weitergeleitet von Martina Lebbing/emmerich/DE am 28.09.2020 16:52 -----

Von:   
An: stadtverwaltung@stadt-emmerich.de  
Datum: 28.09.2020 12:43  
Betreff: E 21/1: Auslegungsunterlagen unvollständig

Sehr geehrte Damen und Herren,

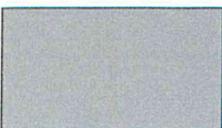
ich rüge die Unvollständigkeit der Auslegungsunterlagen zum  
Bebauungsplanverfahren E 21/1 -Neuer Steinweg / Nordwest-  
(  
<https://www.emmerich.de/de/aktuelles/bebauungsplanverfahren-e-21-1-neuer-steinweg-nordwest/>>).

Die im Fließtext als Bestandteil der Auslegungsunterlagen genannten  
Dokumente "Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich am Rhein" und  
"Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Emmerich am Rhein" sind im  
Abschnitt Links nicht verlinkt. Stattdessen führen die Links auf die  
verlinkende Seite zurück.

Das Ziel der Öffentlichkeitsbeteiligung des BauGB kann mit  
unvollständigen Auslegungsunterlagen nicht erreicht werden. Ich gehe  
daher davon aus, dass sie die Auslegung mit vollständigen Unterlagen neu  
starten werden oder zumindest die aktuelle Auslegungsfrist um die Zeit  
verlängern werden, in der die Unterlagen unvollständig sind.

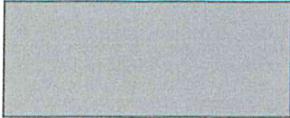
Ein Verweis auf die Papierversion im Rathaus heilte den Mangel nicht und  
wäre nicht zuletzt wegen der Corona-Erschwernisse nicht zielführend.

Mit freundlichen Grüßen



46446 Emmerich

**Beschluss-  
vorschlag  
I.b)**



Stadt Emmerich am Rhein  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

<b>Stadt Emmerich am Rhein</b>	
BGM:	.....
Dez.:	.....
Eing.:	15. Okt. 2020
Fb.:	..... 5 ✓
Anl.:	..... € .....

Bedburg-Hau, den 12.10.2020

Betreff: Änderung Bebauungsplan Nr. E 21/1 -Neuer Steinweg / Nordwest-  
Gemarkung Emmerich, Flur 21, Flurstück 509+570

**Beschluss-  
vorschlag  
l.c)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin mit dem Vorentwurfsplan des Bebauungsplanes Nr. E21/1 -Neuer Steinweg / Nordwest- so nicht einverstanden.

In der textlichen Festsetzung steht unter 1.3:

Gemäß § 6a Abs. 4 BauNVO festgesetzt, dass innerhalb des an den Neuen Steinweg angrenzenden Teils des gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zeichnerisch festgesetzten Urbanen Gebiets

Wohnnutzungen im Erdgeschoss an der Straßenseite zum Neuen Steinweg nicht zulässig sind.

Der Laden im Erdgeschoss steht seit vielen Jahren leer und wenn der Neumarkt als Einkaufsmagnet nicht bis über die andere Straßenseite strahlt, wird dort weiterhin Leerstand sein.

Das würde mich Finanziell weiter belasten. Ich möchte die Möglichkeit einer Umnutzung zur Wohnung weiterhin waren.

Bitte informieren Sie mich weiter über den Vorgang.

Mit freundlichen Grüßen

